

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft.



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Preis pro Teil: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Bezahlung durch die Posten 2,50 Mk., bei Postabholung 2 Mk. auf 100 Pf. Abholer. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** 15 Pf. Alle Wochenhefte werden zu jeder Zeit bezogen und weitere Zusatzhefte erhalten. Die Zeitung ist überall vertrieben und wird ausserdem über das gesamte Land verschickt. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abzug des Beitragspreises. — Rücksendung eingelieferter Schriften erfolgt nur, wenn Vorwurf bestätigt.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstamtssamt Tharandt, Finanzamt Nossen.

Nr. 166. — 84. Jahrgang.

Teleg.-Nr.: Amtsblatt

Wilsdruff - Dresden

Postfach: Dresden 2640

Sonntag, den 19. Juli 1925

Das Anleiheablösungsgebot.

Der Reichspräsident hat nun sowohl das Gesetz über die Aufwertung der Hypotheken und das zweite, das über „die Ablösung öffentlicher Anleihen“, vollzogen. Es mag ihm nicht ganz leicht geworden sein; aber sämtliche Kabinettsmitglieder waren der Meinung, daß die Gelehrten in Kraft treten müssen. Der Reichspräsident hätte also für die Gegenzeichnung einer das Gesetz ausschließenden Verordnung einen Minister zur Gegenzeichnung nicht gehabt, so daß im Falle der Begehung des Präsidenten, daß Gesetz zu vollziehen, eine Kabinettsskrise ausgebrochen wäre. Ganz Deutschland ist sich wohl darüber einig, daß eine solche Krise zurzeit eine völlig unmöglichkeit ist.

Nachdem der Reichstag das Anleiheablösungsgebot am Donnerstag beschlossen hatte, hat der Reichsrat in seiner Mehrheit trotz starker Bedenken namentlich der Vertreter von Bayern, Sachsen und Württemberg seine Zustimmung gegeben. Dieses Anleiheablösungsgebot ist gegenüber dem Aufwertungsgesetz dem Umfang nach beträchtlich geringer; immerhin enthält es noch 58 Paragraphen. Es zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der erste die Ablösung der Markanleihen des Reichs behandelt, der zweite die Ablösung der Markanleihen der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Für sämtliche Markanleihen des Reiches wird durch Ablösung die Anleiheablösungsabschluß des Deutschen Reiches geschaffen, in die die bisherigen Anleihen umgetauscht werden, und zwar die Schulverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, ferner die Schulden der Länder, die das Reich bei der Verreichlichung der Eisenbahnen übernommen hat, und schließlich aller derer, die der Finanzminister als Markanleihen des Reichs erklärt. Nicht umgetauscht werden die Schulverschreibungen der Zwangsanleihe von 1922 und die unverzinslichen Schatzanweisungen, die Reichs- und Darlehenskassencheine. Die Anleiheablösungsabschluß ist unlösbar und unverzinslich bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtung.

Je 1500 Mark Rennbetrag der Sparprämienanleihe, je 16 700 000 Mark Rennbetrag der K-Schäfe 1923, je 50 Milliarden Mark Rennbetrag der K-Schäfe 1924, je 1000 Mark Rennbetrag der übrigen Markanleihen des Reichs werden in 25 Reichsmark Rennbetrag der Anleiheablösungsabschluß umgetauscht, aber nur dann, wenn Anleiheablösungsabschluß im Rennbetrage von 12,50 Reichsmark oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist.

Der zweite Abschnitt des ersten Teiles behandelt nun die Rechte der Anleihehalbesitzer, d. h. also jener Gläubiger des Reichs, die nachweislich vor dem 1. Juli 1920 in den Besitz einer Reichsanleihe gelangt sind. Zu die Rechte der Anleihehalbesitzer treten übrigens auch gesetzmäßige Erben ein. Besonders behandelt sind noch Markanleihen, die auf Grund des geistlichen Zwanges zu minderjährigen Anlage erworben sind. Der Anleihehalbesitzer tritt nur in den Genuss des Auslösungsrechtes. Dabei soll der Gläubiger, dessen Stücke der neuen Anleiheablösungsabschluß ausgetauscht werden, das Künftige des Rennbetrages seiner Ablösungsanleihe erhalten. Er bekommt also genau wie der Neubesitzer für 1000 Mark alter Reichsanleihe nun beim Umtausch 25 Mark Ablösungsanleihe; er erhält bei der Ablösung dann 125 Mark, wozu noch pro Jahr eine Verzinsung von 4% hinzukommt. Diese Zinsen sind aber nicht greifbar, sondern werden zum Kapital hinzugeschlagen und erst bei der Aufwertung ausgezahlt. Die Tilgung der Ablösungsanleihe soll in 30 Jahren erfolgen und für diesen Zweck sind jährlich mindestens 125 Millionen in den Haushalt des Reichs einzusehen.

Bedürftige Anleihehalbesitzer, d. h. solche, deren Jahreseinkommen den Betrag von 800 Mark nicht überschreitet, können auf Antrag eine Vorzugsrente beziehen; in dieses Recht treten übrigens auch Erben eines Anleihehalbesitzers im ersten Verwandtschaftsgrad ein.

Die Vorzugsrente beträgt 80 % des Kennbetrages des Auslösungsrechts bis höchstens jährlich 800 Reichsmark, steigt um weitere 25 % bis höchstens 1000 Reichsmark, wenn der Gläubiger auf sein Auslösungsrecht verzichtet, und um 50 % bis höchstens 1200 Reichsmark, wenn der Gläubiger über 60 Jahre alt ist. Diese Rechte gelten nur für Inlandsdeutsche; eine Auslösung der Ablösungsanleihe ruht für die Bezieher der Vorzugsrente. Falls die Bezieher der Vorzugsrente eine Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art erhalten sollten, so bleiben bei Feststellung ihres Einkommens 270 Mark dieser Vorzugsrente außer Ansatz. Außerdem erhalten die Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege als Anleihehalbesitzer eine Wohlfahrtsrente, für die Anleihehalbesitzer eine Wohlfahrtsrente, für die Mittel aus den Einnahmen aus Böllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse hereingebracht werden. Der Gesamtbetrag der Wohlfahrtsrente ist nach oben hin aus jährlich höchstens 5 Millionen Reichsmark beschränkt; das gleiche steht haben die öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

Höher ist die Aufwertung der Markbeiträge der Länder und Gemeinden, teilweise bis auf das Doppelte, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit es zuläßt; für seitige Markanleihen der Länder besteht ein Rückwirkungsrecht des Gläubigers bei ausge-

Der Auswärtige Ausschuß zur Note.

Für Fortsetzung der Verhandlungen

Berlin, 17. Juli.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstags trat heute zusammen, um die Aussprache über die Antwortnote auf die Note der französischen Regierung vom 16. Juni 1925 vorzunehmen. Anwesend waren: Reichskanzler Dr. Bulow, Reichsausßenminister Dr. Stresemann, Reichsinnenminister Schiele, Reichswirtschaftsminister Neuhäusler, Reichsjustizminister Freytag sowie sämtliche Referenten des Auswärtigen Amtes und die Vertreter der Länder. Die Aussprache wurde eingeteilt mit ausführlichen Darlegungen des Reichskanzlers Dr. Luther und des Reichsausßenministers Dr. Stresemann.

Der Vorsitz führte wegen Erkrankung des Abg. Hergt (Dr.) der Abg. Müller-Franzen (Soz.). Dr. Stresemann gab in ausführlicher Weise den Inhalt der deutschen Antwortnote dem Ausschuß zur Kenntnis und knüpfte daran Darlegungen über die außenpolitische Situation und den allgemeinen Stand der Sicherheitsfrage. In der sich anschließenden Diskussion nahmen die Abgeordneten Graf Beckamp (Din.), Dr. Raß (Btr.), Dr. Breitcheid (Soz.), Dr. Scholz (D. Vp.), Stoeder (Komm.), Koch-Weller (Dem.), Graf Neuenhoff (Voll.), Hampe (Wirtsh. Vgg.) und Leicht (Bayer. Vp.) das Wort.

Die Aussprache ergab, daß der Auswärtige Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit den Grundgedanken der deutschen Antwortnote zustimmt. Der Auswärtige Ausschuß in seiner großen Mehrheit sieht auf dem Standpunkt, daß die Verhandlungen fortgeführt werden müssten. Nur die Sozialisten und Kommunisten nahmen einen gegenseitigen Standpunkt ein.

Die Räumung des Ruhrgebietes.

Düsseldorf, 17. Juli. Nach der amtlichen Mitteilung des Oberbefehlshabers der östlichen Befreiungsstruppen, General Guillaumat, an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf haben die französischen und die belgischen Truppen die Gebiete zu räumen, und zwar: 1. am 20. Juli vor Mitternacht werden geräumt sein a) das gesamte belgische Befreiungsgebiet, b) das französische Befreiungsgebiet, soweit es in der Provinz Westfalen liegt; 2. am 31. Juli 1925 vor Mitternacht wird geräumt sein der Rest des französischen Befreiungsgebietes. In der Mitteilung, in der die Grenze des Gebietes, dessen Befreiung nach der Räumung aufrechterhalten bleibt, im einzelnen festgesetzt wird, wird weiter zum Ausdruck gebracht, es werde von der französischen und der belgischen Regierung erwartet, daß gelegentlich der Aufräumung alles vermieden werden wird, was der Politik der Befriedung zu widerlaufen könnte, besonders, daß keine Kundgebungen bei dem Abmarsch der Truppen oder gelegentlich ihres Annlasses stattfinden.

Schließlich ist bedürftigen Altanleihebesitzern, die einen Betrag von weniger als 1000 Rennmark haben, eine Barabfindung von 16 Reichsmark für je 100 Mark sofort zu zahlen; beträgt ihr Jahreseinkommen über 800 bis 1500 Mark, so kann ihnen auf je 100 Mark eine Barabfindung von 8 Reichsmark gewährt werden.

Das Gesetz hat den Zweck, unter die zahlreichen bisherigen Anleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden einen Schlüssel zu ziehen und den Weg für die Anleihepolitik der Zukunft frei zu machen.

Um die Chinakonferenz.

Eine Birkularnote der Ver. Staaten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten überreichte den Botschaftern des chinesischen Außenministeriums eine Birkularnote, worin der allmäßliche Abbau der extraterritorialen Rechte in China und die Einsetzung einer Studienkommission, wie sie im Washingtoner Pakt vorgesehen sei, vorgeschlagen wird. Der Bericht der Studienkommission soll die Grundlage für den allmäßlichen und bedingten Abbau abgeben. Die Vereinigten Staaten beabsichtigen, nicht möglich die extraterritorialen Rechte abzubauen; man hofft aber, daß schon die Ernennung einer Kommission die chinesische Stimmung bessern werde.

Sollten die Mächte die Vorschläge annehmen, so schlagen die Vereinigten Staaten folgenden Arbeitsplan vor: 1. Abdiktation des chinesischen Rechts, 2. Fortdauer der fremden Gerichte, bis China einen eigenen Rechtskörper geschaffen hat, 3. Einsetzung einer verantwortlichen chinesischen Zentralregierung, die repräsentativ genug sein muss, um das Leben um Eigentum der Fremden hinreichend zu schützen.

Räumung der Sanktionsstädte.

Paris, 17. Juli.

Wie dem „Temps“ aus Brüssel gemeldet wird, hat die belgische Regierung im Einverständnis mit der französischen und der englischen Regierung beschlossen, daß die im Jahre 1921 besetzten drei Städte Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort in den nächsten Tagen zu gleicher Zeit mit den letzten Städten des besetzten Ruhrgebietes geräumt werden.

Gesetzentwurf zur Änderung des Reichsmietengesetzes.

Berlin, 17. Juli. Die Regierungsparteien haben im Reichstag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Reichsmietengesetzes eingereicht, der die Erhebung der Zuzahlung regelt. Wenn am Gebäude oder Gebäude Teilen nach dem 1. Oktober 1925 mit Zustimmung des Mieters oder wenigstens der Hälfte der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandhaltungsarbeiten gelten, so soll der Vermieter berechtigt sein, die Verzinsung und Tilgung des zweimalig ausgewanderten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmiete auf die Mieter umzulegen. In der Gebrauchswert soll das Mieteinzugsamt entscheiden.

Kein Nordpolzug amerikanischer Luftschiffe.

New York, 18. Juli. Staatssekretär Wilbur lehnte erneut die Entsendung eines amerikanischen Luftschiffes nach dem Nordpol ab.

Neue französische Schlappe in Marokko.

Berlin, 18. Juli. Wie der „Berliner Volksanzeiger“ aus Paris berichtet, sind nach Meldungen aus Rabat mehrere vorgehobene französische Posten aufgegeben worden. Der Feind verläßt seine Truppen zwischen Fez und Ouerleden, das ist das Heiligtum von Moulay Brajda, das von etwa 300 Riffianern eingeschlossen wurde. Die Lage zwischen den Städten des Tid und des Brajda wird als besonders ernst geschildert. Der größte Teil dieser Volksstämme ist abgefallen und nur noch einige wenige Elemente sind Frankreich treu geblieben. Die französischen Feldlager bei Bab Moroudy wurden lebhaft angegriffen. Nur mit Unterstützung von Flugzeugen gelang es schließlich, den Angriff abzuwehren.

Wetterbericht.

Vorwiegend heiter bis wolkig, sehr warm, jedoch örtliche Wärmegewitter. Schwache Luftbewegung aus östlichen bis südlichen Richtungen.

England soll sich inzwischen bereit erklärt haben, an einer Konferenz über die chinesische Polstrafe und die Frage der Extraterritorialität teilzunehmen. Er schwört werden aber alle friedlichen Absichten der beteiligten Mächte dadurch, daß einer Nachricht aus Peking folge, in Südkorea ein neuer Bürgerkrieg ausgebrochen sein soll.

Konflikte mit Polen.

Optantenausweisung und Wirtschaftsverhandlungen.

Nach Mitteilungen aus zuverlässiger Quelle hat die polnische Regierung in Polen und Westpreußen die Beschlagnahme einer großen Zahl von Wohnungen, die Deutsche innehaben, angeordnet. Es ist die Ausweisung von über 10 000 deutschen Bürgern aus Polen zum 1. August zu erwarten. Hierbei handelt es sich um die sogenannten Optanten, d. h. deutsche Bewohner der an Polen abgetretenen Gebiete, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit erworben, sondern erklärt haben, daß sie deutsche Bürger bleiben wollen.

In der Frage der Wirtschaftsverhandlungen mit Polen hat die polnische Delegation auf das Schreiben des deutschen Bevölkerungsministers, in dem Deutschland die polnischen Forderungen als unannehmbar bezeichnete, bisher eine fachliche Antwort nicht erteilt. Der polnische Bevölkerungsminister hat indessen mündlich angezeigt, daß man spätestens am 15. September zu einem Komitee, um die Lage einer Prüfung zu unterziehen, und sich vorbehalten, gegebenenfalls auch schon zu einem früheren Zeitpunkt eine solche Zusammenkunft vorzuschlagen. Der deutsche Bevölkerungsminister hatte sich schon früher zu neuen Verhandlungen bereit erklärt, sobald Polen anderweitige Vorschläge mache, und hat daher dieser Anregung zugesagt.

Als Folge des Wirtschaftskrieges mit Deutschland sind in Polen schwere Arbeitslosigkeit ausgebrochen. Eine Abordnung österreichischer freier Gewerkschaften hat dem polnischen Außenminister erklärt, daß bei einer Fortdauer des Konflikts mit Deutschland 120 000 Arbeiter beschäftigungsfähig bleiben würden.